



Kindergartenordnung

Der Gemeinde Polling in Tirol

§1

Aufgaben des Kindergartens

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial und Sachkompetenz beizutragen.
 - c. Achtung und Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes zu haben und ihm nicht nur entsprechend Zeit zu widmen, sondern auch ausreichend Zeit für seine Tätigkeiten einzuräumen.
 - d. jedes einzelne Kind unterstützen, seinen Platz in der Gruppe zu finden, sowie die Gruppenzugehörigkeit und das Erleben in der Gemeinschaft zu fördern.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
 - a. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b. die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens zu fördern
 - c. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung der Kinder zu achten,
 - e. und die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen.
 - f. Bei erkannten Entwicklungsverzögerungen werden die Eltern darüber in Kenntnis gesetzt .
3. Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besondere Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten
4. Der Kindergarten bietet mehrmals jährlich Elternabende zu verschiedenen Themen an. Die dabei festgesetzten Termine und Projekte sind auch von jenen Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu nehmen, die an den Elternabenden nicht teilgenommen haben.

5. Die Maximalzahl der Kindergartengruppe 1 ist lt. Amt der Tiroler Landesregierung mit 20 Kindern, die Kindergartengruppe 2 mit 20 Kindern, die Kindergartengruppe 3 mit 20 Kindern, die Kindergartengruppe 4 mit 20 Kindern festgesetzt.

§2

Aufnahmebedingungen

1. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Die Vollendung des 3. Lebensjahres und die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten.
 - b. Die Vorlage eines Gutachtens oder Attests bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
 - c. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung zur Kenntnis zu nehmen und diese einzuhalten.
2. Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme wie folgt:
 - a. Kinder, welche dem Schuleintritt am nächsten stehen
 - b. Kinder, welche den Kindergarten oder die Kinderkrippe bereits besucht haben
 - c. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist;
 - d. Kinder, deren Eltern/ Alleinerzieher berufstätig sind
3. Sofern zu Kindergartenbeginn freie Plätze vorhanden sind können Kinder nach ihrem 3. Geburtstag und nach Absprache mit der Kindergartenleitung zu einem bestimmten Termin (Semester) in den Kindergarten aufgenommen werden. Die Gemeinde behält es sich vor, soziale Härtefälle sofort, ohne Wartezeiten aufzunehmen.
4. Sollte ein Kind dem emotionalen Stress, der durch den Kindergartenbesuch entsteht, durch zb.: Trennungsschmerz oder auch die Eingliederung in die Gruppe nicht gewachsen sein obliegt es der Kindergartenleitung den Besuch für bestimmte Zeit unterbrechen.
5. Vom Land Tirol wurde ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 der verpflichtende Kindergartenbesuch für 5 –jährige Kinder beschlossen. Betroffen sind alle Kinder, die bis zum 1.9 des Jahres das 5 Lebensjahr vollendet haben. Diese Kinder werden in jedem Fall in den Kindergarten aufgenommen.

§3

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeit im Kindergarten Polling wird mit 7.00 bis 14.00/ 15.00 Uhr festgesetzt.
2. Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
3. Die Kinder müssen regelmäßig bis 8.45 Uhr gebracht werden und können ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Der Kindergarten schließt um 14.00 / 15.00Uhr.
4. Die Betreuungszeit bei Inanspruchnahme des Mittagstisches gilt im Kindergarten von 7.00 Uhr bis 14.00/ 15.00 Uhr. Ohne Mittagstisch bis 13.00 Uhr.
5. Die Anmeldung für den Mittagstisch muss bis Freitag für die kommende Woche erfolgen und ist verbindlich sofern kein triftiger Grund für ein fernbleiben vorliegt.
6. Im Verhinderungsfall (Krankheit) ist das Essen bis spätestens 9.00 Uhr bei der Kindergartenleitung zu stornieren, andernfalls muss dieses verrechnet werden.

§4

Beschäftigungsjahr und Ferien

1. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
2. Die Herbstferien dauern eine Arbeitswoche bis einschließlich 2.11.des Jahres.
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach den diesbezüglichen Ferien an öffentlichen Volksschulen.
4. Die Semesterferien sind in der 2. Februarwoche und dauern von Montag – Freitag.
5. Die Osterferien sind in der Woche vor Ostern und dauern bis einschl. Montag nach Ostern.
6. Die Freitage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt sowie der Feiertag des Hl. Josef am 19.3 werden gleich wie in den Volksschulen geschlossen.
7. Für die Herbstferien, Semesterferien und Osterferien sowie 4 Wochen in den Hauptferien wurde eine gemeindeübergreifende Ferienbetreuung installiert, die einer gesonderten Anmeldung bedarf. Die Öffnungszeiten in der Ferienbetreuung werden mit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt.
8. Die Ferienbetreuungszeiten werden abwechselnd gemeindeübergreifend in den teilnehmenden Gemeinden angeboten. Die Erziehungsberechtigten werden am ersten Elternabend des Kindergartenjahres im September genau über die Einzelheiten und Details informiert.
9. Für die in Punkt 7. angeführten Betreuungszeiten erfordert es einer gesonderten Anmeldung, da die Gruppenhöchstzahl von 20 Kindern nicht überschritten werden darf. Die Reihung der

angemeldeten Kinder liegt im Ermessen der Kindergartenleitung und wird nach folgenden Kriterien erfolgen

- a. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, wobei Kinder von Alleinerziehern besonders berücksichtigt werden. Es muss eine schriftliche Bestätigung des Dienstgebers nachgewiesen werden, dass während der Kindergartenöffnungszeit eine berufliche Tätigkeit vorliegt.
 - b. Kinder auf deren physisches und psychisches Wohl im Besonderen zu achten ist.
10. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kindergartenkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist einzuhalten und in der Urlaubsplanung unbedingt zu berücksichtigen. (siehe §25 Abs2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

§5

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

Die Elternerklärung über die Aufsichtspflicht und Abholberechtigung, welche im Anmeldeformular abzugeben ist bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Kindergartenordnung.

§6

Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Jedes Kind benötigt eine Kindertasche mit gesunder Jause und Hausschuhe. Es sind wegen Rutsch und Verletzungsgefahr nur geschlossene Hausschuhe und keine Crocs erlaubt. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
2. Jedes Kind benötigt Kleidung zum Turnen sowie rutschfeste Socken oder Ballettpatschen. Jedes Kleidungsstück muss ausreichend gekennzeichnet werden um Verwechslungen zu vermeiden.
3. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten erwachsenen Person (ab 14 Jahren) begleitet wird.
4. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr der Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder

und der Kindergarten – MitarbeiterInnen nicht mehr besteht. (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann von der Leitung gefordert werden)

5. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Kinder im verpflichtenden Jahr mindestens 20 Stunden pro Woche, an mindestens 4 Tagen. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unter Angabe des Grundes innerhalb von 3 Tagen zu benachrichtigen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich des Wohnsitz und oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

§7

Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

§8

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§9

Austritt

Der Austritt eines Kindes ist schriftlich rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Außerdem ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten, (siehe §12, Abs4).

§10

Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch des Kindergartens aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder, bzw. der PädagogInnen oder eine wesentliche Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
- b. Bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen.
- c. Bei Zahlungsver säumnis des Kindergartenentgeltes.
- d. Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.

§11

Kindergartenentgelt

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Der pauschale Monatsbeitrag gilt für den Besuch des Kindergartens von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr, ist 10x zu leisten und wird im Nachhinein per SEPA Lastschrift vom Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht. Für eine Betreuung bis 15.00 Uhr wird ein gesonderter Betrag abgebucht.
3. Die Höhe des Kindergartenentgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Polling festgesetzt und im Anmeldeformular bekannt gegeben.
4. Für Kinder, die zum 1.9 des Jahres das 4. bzw. 5. Lebensjahr vollendet haben wird das Entgelt von Bund und Land bezahlt.
5. Für jedes Kind ist pro Semester pauschal ein Werkmittelbeitrag von €25.—zu entrichten, der von der Gemeinde 2x pro Jahr abgebucht wird.
6. Die Abrechnung für das Mittagessen erfolgt alle 2 Monate im Nachhinein nach tatsächlichem Aufwand.
7. Erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Kindergartenentgelt zu entrichten.
8. Für die Ferienbetreuung ist ein Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird vom Gemeinderat der Gemeinde Polling festgesetzt und im Anmeldeformular für die Ferienbetreuung bekannt gegeben.

§12

Sprechstunden

Ein gutes Einvernehmen und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind uns sehr wichtig. Da in der Alltagssituation ausführliche Besprechungen nicht möglich sind (unser Augenmerk gilt in erster Linie den Kindern), bieten wir nach Absprache Gesprächstermine an. Wir unterliegen der Schweigepflicht und finden sicher für jedes Problem eine Lösung.

§13

Kinderbetreuungsgesetz

1. Die Kindergartenpädagogen sind bemüht, ihrer Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung der anvertrauten Kinder bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kindergartenordnung und im Tiroler Kinderbetreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sowie der Kooperation der Erziehungsberechtigten.
2. Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder im §28 des Tiroler Kinderbetreuungsgesetzes festgelegten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Polling als Kindergartenerhalter das Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen.

§14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit in Kraft

Der Bürgermeister

Der Gemeinde Polling

Gottlieb Jäger